Auszug

Amtsblatt

für den Landkreis Leer

Nr.13 **vom 17.07.2006**

Aufstellung des Bebauungsplanes W 33 für ein Gebiet zwischen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Kiefernstraße 12 – 32, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Mißgunster Weg 99 – 131, der Dr.-von-Jhering-Straße rückwärtige Grenze der Grundstücke Dr.-Warsing-Straße 189a – 207 und Buchenstraße 1 – 15 sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften für das vorgenannte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Bebauungsplan Nr. W 33 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199 und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. W 33 mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. W 33 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

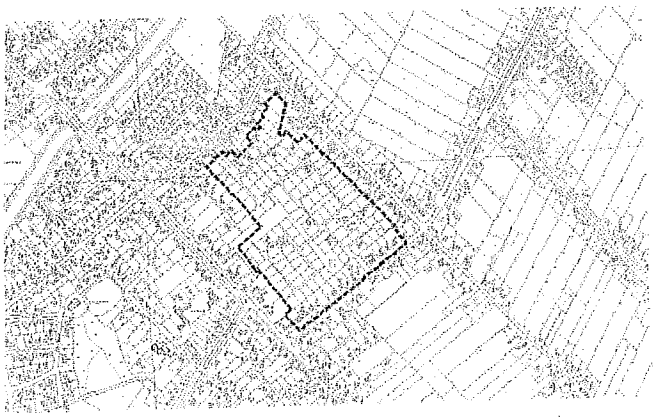
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 14.07.2006

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister